



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 14.08.2023

Nr. 8

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zur Einleitung eines Verfahrens auf Bestellung einer gesetzlichen Vertretung	338
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg der Plangenehmigung nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben: Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Heidmoor / Moorweg	338

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Nutzung des Veranstaltungsgeländes „Sülzwiesen“ (Sülzwiesensatzung) vom 04.07.2023	339
Stadt Bleckede	Bekanntmachung der Stadt Bleckede über die Widmung von Straßen, Fuß- und Radwegen in der Stadt Bleckede	344
Gemeinde Adendorf	Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf der Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Adendorf am Papageienweg (Außenbereichssatzung „Papageienweg“)	345
Gemeinde Amt Neuhaus	Jahresabschlüsse der Gemeinde Amt Neuhaus und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016	346
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 38 „Verlängerung Bäckerstraße“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet ‘Kleines Feld II’ “	346
Samtgemeinde Bardowick	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dehnsen“, 1. Erweiterung	347
	13. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung).	348
	Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2023.	348

Fortsetzung auf Seite 337

Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2023.....	349
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2023.....	350
	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2023	351
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Echem der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Birkenweg“	352

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Reinstorf, Vastorf und Wendhausen der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf.....	353
--------------------------	---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zur Einleitung eines Verfahrens auf Bestellung einer gesetzlichen Vertretung

Dem Landkreis Lüneburg liegt ein Antrag auf Bestellung einer gesetzlichen Vertretung gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) für fünf Liegenschaften vor, bei dem ein Teil der Miteigentümer bzw. ihr Aufenthalt nicht festzustellen ist.

Dabei handelt es sich um folgende Grundstücke:

1. **Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2570;**
Gemarkung Kolepant, Flur 3, Flurstück 24;
Fläche: 65.550 m²;
Nutzungsart: Sonstige Flächen, Unland
2. **Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2659;**
Gemarkung Zeetze, Flur 5, Flurstück 14;
Fläche: 7.764 m²
Nutzungsart: Waldfläche
3. **Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2665;**
Gemarkung Zeetze, Flur 7, Flurstück 48;
Fläche: 2.791 m²
Nutzungsart: Wasser- und Landwirtschaftsfläche
4. **Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2665;**
Gemarkung Zeetze, Flur 7, Flurstück 49;
Fläche: 1.863 m²
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche
5. **Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2975;**
Gemarkung Vockfey, Flur 3, Flurstück 17/1;
Fläche: 21.170 m²
Nutzungsart: Wasserfläche

Bei folgenden Miteigentümern haben die Ermittlungen bisher zu keinem Ergebnis geführt:

- Siemke Rudolf, Kolepant, Grundstück 1
- Siemke Emma, Zeetze, Grundstück 5
- Haardieck Franz Heinrich Christoph, Grundstück 2
- Schröder Johann Heinrich Christian, Zeetze, Grundstücke 3 und 4

Diejenigen, die Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz **nachweisen** können, werden hiermit gebeten, diese bis zum **15.09.2023** beim

Landkreis Lüneburg
Recht und Kommunalaufsicht
Herrn Jürgensonn
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise schriftlich geltend zu machen.

Lüneburg, 12. Juli 2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Jürgensonn

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg: Plangenehmigung nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben: Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Heidmoor / Moorweg

Allgemeine Einsichtnahmen

Die Plangenehmigung des Landkreises Lüneburg vom 25.07.2023, die das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom **21.08.2023 bis 04.09.2023** an der folgenden Stelle aus:

Bei der **Stadt Bleckede** im Bürgerhaus
Fachbereich Bauwesen, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede, Zimmer 1.05:
Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

Die Plangenehmigung und der festgestellte Plan kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung eingesehen werden.

Die Plangenehmigung wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg

erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter <https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Lüneburg, 25. Juli 2023

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Lampe

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Nutzung des Veranstaltungsgeländes „Sülzwiesen“ (Sülzwiesensatzung) vom 04.07.2023

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen, Überlassungsverfahren

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg betreibt das Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“ als öffentliche Einrichtung. Das Gelände wird im Norden vom Pieperweg, im Osten vom Parkplatz Sülzwiesen, im Süden von der Sportanlage des VfL Lüneburg und im Westen vom Straßenzug Am Grasweg/ Schnellenberger Weg begrenzt (siehe Anlage 1, Planausschnitt).
- (2) Die Sülzwiesen dienen vorrangig der Durchführung städtischer Veranstaltungen, hierzu zählen auch Veranstaltungen, die gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt werden. Soweit die Sülzwiesen nicht für städtische Veranstaltungen genutzt werden, können sie nach Maßgabe dieser Satzung ganz oder teilweise an Dritte zur Durchführung gewerblicher oder nicht gewerblicher Veranstaltungen überlassen werden (sonstige Veranstaltungen).
- (3) Die Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist nicht zulässig.
- (4) Sonstige Veranstaltungen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei diesen die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“ gemäß Anlage 2 dieser Satzung eingehalten werden. Abweichend hiervon steht das Veranstaltungsgelände an höchstens zehn Tagen/Kalenderjahr für sonstige Veranstaltungen mit erhöhter Geräuschbelastung zur Verfügung, hiervon sind acht Tage kulturellen sonstigen Veranstaltungen vorbehalten. Veranstaltungen mit erhöhter Geräuschbelastung dürfen nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Es handelt sich um eine Veranstaltung mit erhöhter Geräuschbelastung, wenn die in Satz 1 genannten immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch bei Einhaltung des Standes der Technik überschritten werden, in diesem Fall gelten die Immissionsrichtwerte für „seltene Ereignisse“ gemäß 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

§ 2 Verfahren zur Überlassung für sonstige Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der „Sülzwiesen“ für sonstige Veranstaltungen ist spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Hansestadt Lüneburg zu beantragen. Ein Antrag, der früher als 30 Monate vor Veranstaltungsbeginn gestellt wird, ist unzulässig. Die/der Antragsteller:in gilt als Veranstalter:in im Sinne dieser Satzung.
- (2) Bei Antragstellung ist der Veranstaltungszweck, der Zeitraum sowie der räumliche Umfang der Nutzung anzugeben. Ferner ist dabei anzuzeigen, ob beabsichtigt wird, eine sonstige Veranstaltung mit erhöhter Geräuschbelastung im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung durchzuführen. Die Hansestadt Lüneburg kann zudem die Vorlage eines Veranstaltungskonzepts sowie eines Sicherheitskonzeptes verlangen.

- (3) Die Überlassungsentscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber der/dem Veranstalter:in. Sie kann - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sofern, insbesondere aus Kapazitätsgründen, eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, erfolgt diese durch die Hansestadt Lüneburg nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Nutzung der „Süzwiesen“ ist erst nach Erteilung und nur im Rahmen der Überlassungsentscheidung zulässig. Eine Überlassung der Veranstaltungsfläche durch die/den Veranstalter:in ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg. Die Rechte und Pflichten der Veranstalterin/des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Überlassungsentscheidung kann versagt werden, wenn sich die/der Veranstalter:in in der Vergangenheit bei einer Überlassung der „Süzwiesen“ an sie/ihn als unzuverlässig erwiesen hat. Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann die Überlassungsentscheidung widerrufen werden. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Die/der Veranstalter:in ist dafür verantwortlich, dass die für eine Benutzung notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind. Diese sind nicht Bestandteil der Überlassungsentscheidung, auch wenn die Hansestadt Lüneburg Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbehörde sein sollte. Ebenso sind ggf. erforderliche Anzeige- und Meldepflichten (z.B. GEMA) von der/dem Veranstalter:in zu beachten.

§ 3 Veranstaltungen mit erhöhter Geräuschbelastung

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 1 sind sonstige Veranstaltungen mit erhöhter Geräuschbelastung im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung jeweils bis zum 30.09. eines Jahres für das übernächste Kalenderjahr zu beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Überlassung für eine sonstige Veranstaltung mit erhöhter Geräuschbelastung im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung ist eine Schallimmissionsprognose beizufügen. Dabei sind die fachlichen Vorgaben der Hansestadt Lüneburg an die Erstellerin/den Ersteller der Schallimmissionsprognose zu beachten.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg kann zur Beurteilung der Geräuschbelastung in der Umgebung weitere Unterlagen und Informationen von der/dem Veranstalter:in anfordern. Maßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Geräuschimmissionen sollen einvernehmlich zwischen Hansestadt und Veranstalter:in festgelegt werden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, können entsprechende Maßnahmen als Nebenbestimmungen zur Überlassungsentscheidung - auch nachträglich - festgelegt werden. Der etwaige Erlass von lärmschutzrechtlichen Anordnungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Haftung

- (1) Die/der Veranstalter:in haftet gegenüber der Hansestadt Lüneburg für alle der Hansestadt im Rahmen der Überlassung entstandenen Schäden, auch, wenn diese von Mitarbeitenden oder Besucherinnen und Besuchern verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für alle Beschädigungen des Geländes, der dortigen Infrastruktur und anderen mit dem Gelände langfristig verbundenen Sachen.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann verlangen, dass die/der Veranstalter:in zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese für die Dauer der Nutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Hansestadt sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (3) Die/der Veranstalter:in ist zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Zeitraum der Nutzung hinsichtlich der ihr/ihm überlassenen Fläche verpflichtet und stellt die Hansestadt Lüneburg darüber hinaus ausdrücklich von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung des Geländes während des kompletten Veranstaltungszeitraumes inklusive der Zeiträume eventueller Vor- und Nachbereitungen bzw. Auf- und Abbautätigkeiten frei. Dies gilt nur dann nicht, wenn der eingetretene Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Verantwortlichen der Hansestadt Lüneburg beruht.
- (4) Fällt eine Veranstaltung aus, muss diese abgebrochen oder kann sie nicht wie beabsichtigt durchgeführt werden, können hieraus keine Ansprüche gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall des Widerrufs der Überlassungsentscheidung oder des nachträglichen Erlasses von Nebenbestimmungen sowie im Falle der §§ 7 und 8 dieser Satzung.

§ 5 Sicherheitsleistung

- (1) Für die/den Veranstalter:in besteht die Pflicht zur Zahlung einer Kautions in Höhe der Benutzungsgebühr bzw. des Nutzungsentgeltes, mindestens aber in Höhe von 150,00 €. Die Kautions ist vor Veranstaltungsbeginn bei der Hansestadt Lüneburg zu hinterlegen. Bei öffentlich-rechtlichen Institutionen kann die Hansestadt Lüneburg auf die Hinterlegung einer Kautions verzichten.
- (2) Bei einem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung wird die Kautions mit der Benutzungsgebühr bzw. dem Nutzungsentgelt verrechnet, andernfalls wird sie ganz oder teilweise zur Deckung bereits entstandener Kosten, insbesondere zur Beseitigung von Beschädigungen, Abfällen oder Verschmutzungen verwendet. Ein eventueller Restbetrag wird erstattet.

II. Teil: Gebühren

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Überlassung des Veranstaltungsgeländes wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Bis zum Erlass einer Gebührensatzung gelten die in Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Entgelte.

III. Teil: Allgemeine Veranstaltungsregelungen

§ 7 Verhaltensregeln, Ge- und Verbote

- (1) Besucher:innen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder stärker als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Anweisungen der Polizei und der Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sind Folge zu leisten.
- (2) Den Besucher:innen von Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung ist es verboten,
 - a) Messer und als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignete gefährliche Gegenstände sowie ätzende oder färbende Substanzen, auf das Gelände einzubringen. Es gelten die Vorschriften des Waffengesetzes zum Verbot des Mitführens von Waffen.
 - b) bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - c) bauliche Anlagen aller Art oder aufgestellte Zäune zu erklettern,
 - d) Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher:innen zugelassen sind (insb. der Wohnwagenbereich der Marktbesucher:innen),
 - e) Gegenstände zu benutzen, die dazu geeignet sind, die Immissionsrichtwerte zu überschreiten (z.B. Megaphone, Trommeln, Vuvuzelas u. Ä.),
 - f) die Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen zu verrichten,
 - g) während einer Veranstaltung im Sinne dieser Satzung auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen aller Art und rollenden Geräten (wie z.B. Inline-Skates, Rollern, Rollschuhen, Hoverboards) zu fahren sowie zu reiten. Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- (3) Die Anfahrt von Fahrzeugen auf die Sülzwiesen darf nur von Westen her (vom Schnellenberger Weg aus) erfolgen und die Veranstaltungsfläche nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den als Kfz-Abstellplätze ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden auf den Sülzwiesen Anwendung.
- (4) Die/der Veranstalter:in ist zur ordnungsgemäßen Reinigung und Wiederherstellung des Platzes sowie der Zuwegungen gegenüber der Hansestadt Lüneburg verpflichtet. Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, der/dem Veranstalter:in nach Abschluss der Veranstaltung den Aufwand für evtl. durchgeführte Arbeiten (z.B. Reinigung des Platzes, Beseitigung von Flurschäden usw.) gesondert in Rechnung zu stellen.
- (5) Die/der Veranstalter:in hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Sanitäreinrichtungen für die Besucherinnen/Besucher und das Personal zur Verfügung stehen und auch deren Reinigung zu kontrollieren.
- (6) Die/der Veranstalter:in muss dafür Sorge tragen, dass eine ausreichende Menge an Ordner:innen vor Ort ist und so die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung jederzeit gewährleistet ist. Je nach Bedarf ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr und/oder ein Sanitätsdienst von der/dem Veranstalter:in zu stellen.
- (7) Bei Aus-/Abgabe von Speisen und Getränken darf aus Gründen des Umweltschutzes nur Mehrweggeschirr oder kompostierbares Geschirr verwendet werden. Die Verwendung von Plastiktüten, -verpackungen, -taschen und –trinkhalmen ist auf das unvermeidbare Minimum (z. B. aus hygienischen Gründen) zu reduzieren. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt ausdrücklich Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist zu beachten.
- (8) Die Straßendecke des Rundweges auf dem Gelände darf nicht beschädigt werden. Es ist zudem darauf zu achten, dass sich im Innenbereich Unterflurhydranten und andere Versorgungsleitungen befinden. Bodenanker dürfen nur bis zu einer Tiefe von 0,80 Meter in die Rasenfläche geschlagen werden. Das Aufbringen von Farbmarkierungen auf der Straßendecke ist nur mit Sprühkreide erlaubt.
- (9) Eine Lautsprecherwerbung ist nur mit einer besonderen Genehmigung zulässig und ist bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, zu beantragen.
- (10) Die Veranstaltung bzw. die Nutzung des Veranstaltungsgeländes ist so einzurichten und durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch z. B. Geräusche, Licht und Gerüche nicht zu erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen. Die angesprochenen Umwelteinwirkungen sind gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden; nicht vermeidbare Einwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 8 Verweisung und Ausschluss

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können durch die Polizei bzw. durch Bedienstete der Hansestadt Lüneburg für die Dauer der laufenden Veranstaltung vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
- (2) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder sonstiges materielles Recht kann die weitere und erneute Benutzung der Sülzwiesen untersagt bzw. abgelehnt werden.

§ 9 Vorzeitige Beendigung einer Veranstaltung

Bei Eintritt einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann die Hansestadt Lüneburg oder die Polizei die sofortige Schließung oder Beendigung der Veranstaltung anordnen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Besucher:innen gefährdet, schädigt oder stärker, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt und den Anweisungen der Polizei und der Bediensteten der Hansestadt Lüneburg nicht Folge leistet (§ 7 Abs. 1),

2. Messer und als Hieb-, Stoß oder Stichwaffen geeignete gefährliche Gegenstände, ätzende oder färbende Substanzen auf das Gelände einbringt (§ 7 Abs. 2a),
3. bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt (§ 7 Abs. 2b),
4. bauliche Anlagen aller Art oder aufgestellte Zäune erklettert (§ 7 Abs. 2c),
5. Bereiche betritt, die nicht für die Besucher:innen zugelassen sind (§ 7 Abs. 2d),
6. Gegenstände benutzt, die dazu geeignet sind, die Immissionsrichtwerte zu überschreiten (z.B. Megaphone, Trommeln, Vuvuzelas u.Ä.) (§ 7 Abs. 2e),
7. auf dem Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen aller Art oder rollenden Geräten fährt sowie reitet (§ 7 Abs. 2g),
8. die Veranstaltungsfläche nicht von Westen, vom Schnellenberger Weg aus, befährt und sein KFZ auf anderen als den als KFZ-Abstellflächen ausgewiesenen Plätzen abstellt (§ 7 Abs. 3),
9. die Straßendecke beschädigt, Erdanker in der Rasenfläche mehr als 0,80 Meter in die Erde treibt oder Markierungen auf die Straßendecke nicht mit Sprühkreide anbringt (§ 7 Abs. 8)
10. Lautsprecherwerbung für die Veranstaltung ohne eine gesonderte Genehmigung durch den Bereich Ordnung und Verkehr, macht (§ 7 Abs. 9)
11. die Veranstaltung so durchführt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, durch z.B. Geräusche, Licht und Gerüche nicht nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 7 Abs. 10)

und damit dieser Satzung zu wider handelt.

Darüber hinaus handelt auch ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wer ohne die erforderliche Erlaubnis die Nutzung der „Süzwiesen“ beginnt (§§ 2 Absätze 2 – 4).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, 08.08.2023

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Anlage 1, Planausschnitt



Anlage 2

Spezielle Immissionsschutzrechtliche Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände „Süzwiesen“

I. Allgemeine Veranstaltungen

Die gesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen im Freien dienen ausschließlich dem Zweck, die Anwohner:innen sowie die Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen, die durch die Veranstaltung verursacht werden, zu schützen.

In direkter Umgebung zum Veranstaltungsgelände „Süzwiesen“ befinden sich Wohngebäude. Gemäß der Freizeidlärm-Richtlinie in Verbindung mit der TA Lärm sind sämtliche Veranstaltungen auf den Süzwiesen bzw. die Nutzung des Veranstaltungsgeländes so einzurichten und durchzuführen, dass die folgenden Immissionsrichtwerte für Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten (0,5 m vor dem geöffneten Fenster) nicht überschritten werden:

Immissionsrichtwerte für Geräusche außerhalb von Gebäuden

nördlich und östlich der Süzwiesen:

tags	(06:00 bis 22:00 Uhr)	60 dB[A]
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	45 dB[A]

westlich der Sülzwiesen:

tags	(06:00 bis 22:00 Uhr)	55 dB[A]
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	40 dB[A]

südlich der Sülzwiesen

tags	(06:00 bis 22:00 Uhr)	50 dB[A]
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	35 dB[A]

- Für die Einhaltung der zuvor genannten Immissionsrichtwerte reicht es in der Regel aus, folgende Maßnahmen umzusetzen und einzuhalten:
- Bei Veranstaltungen, die eine oder mehrere Beschallungsanlagen verwenden, sind diese eigenverantwortlich durch eine qualifizierte Person, mit entsprechender Sach- und Fachkunde, so einzurichten, dass die erzeugte Lautstärke die zuvor genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Für eine Veranstaltung, die zudem in die Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) hinein andauert, ist die Lautstärke der Beschallungsanlage/en ggf. erheblich zu reduzieren, um den nächtlichen Immissionsrichtwert einhalten zu können.
- Die Lautsprecher der Beschallungsanlage sind so auszurichten, dass möglichst nur das jeweilige Veranstaltungsgelände auf den Sülzwiesen beschallt wird (nur gerichtete, gut platzierte Beschallung).
- Sollten Nachbarschaftsbeschwerden über unzumutbare Geräuschimmissionen während der Veranstaltung eingehen, ist den Anweisungen der Polizei oder des Ordnungsamtes oder anderen städtischen Bediensteten Folge zu leisten. Sollte es nachweislich zu erheblichen Lärmbelästigungen aufgrund von Überschreitungen der o.g. Immissionsrichtwerte kommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Zum Schutz der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit sind von der/dem Veranstalter:in erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, damit durch das Verhalten der Gäste und Besucher:innen in der unmittelbaren Umgebung der Veranstaltung Lärmbelästigungen (laute Unterhaltungen, lautes Gegröle, etc.) insbesondere nach 22:00 Uhr unterbleiben.
- Ausführliche Angaben über die den Immissionsschutz betreffenden Rechte und Pflichten von Betreiber:innen von Freizeitanlagen wie z.B. Musikveranstaltungen, Freiluftgaststätten und Volksfesten finden Sie im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in den aktuellen Fassungen.

II. Veranstaltungen mit erhöhten Schallimmissionen

- Können aufgrund von Größe, Besonderheiten sowie Charakter der Veranstaltung (z. B. Live-Musik-Konzerte) die zuvor genannten Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden und besteht ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung, dann handelt es sich bei diesen Veranstaltungen um „seltene Ereignisse“ im Sinne der rechtlichen Vorgaben (Freizeitlärm-Richtlinie in Verbindung mit der TA Lärm).
- Um die Geräuschbelastung der Umgebung durch die Veranstaltung beurteilen zu können, sind von der/dem Veranstalter:in entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Schallimmissionen ist eine Schallimmissionsprognose erforderlich.
- Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“ sind maximal 18 seltene Ereignisse pro Kalenderjahr möglich. Bei der Vergabe durch die Hansestadt werden ggf. auch Veranstaltungen auf der benachbarten Sportanlage Sültenweg und im Skaterpark einbezogen. Diese seltenen Ereignisse dürfen nur an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Aus diesem Grunde können „seltene Ereignisse“ nur an wenigen, aufeinanderfolgenden Tagen auf dem Veranstaltungsgelände zugelassen werden.
Diese besonderen, seltenen Veranstaltungen können höhere Geräusch-Immissionsrichtwerte in Anspruch nehmen, unabhängig von der umliegenden Gebietseinstufung im Sinne der Bauleitplanung in Verbindung mit den oben unter „I. Allgemeine Veranstaltungen“ genannten „Immissionsrichtwerte für Geräusche außerhalb von Gebäuden“. Um den aktuellen Stand der Lärminderungstechnik für diese Veranstaltungen sicherzustellen, sind gesonderte, oft auch individuelle Nebenbestimmungen bezüglich des Immissionsschutzrechtes zu beachten und umzusetzen.
- Bereits bei Ihrer Planung von öffentlichen Veranstaltungen sollte bei den Vorbereitungen wichtige Aspekte wie z. B. die Überwachungsmessung und Begrenzung von Beschallungsanlagen rechtzeitig beauftragt bzw. in die Wege geleitet werden. Es ist immer der Einsatz von technischen Schallpegelbegrenzern (Limiter) zu empfehlen.
- Es gibt eine Vielzahl von möglichen, unterschiedlichen Veranstaltungsarten. Eine Einzelfallbetrachtung der Veranstaltungsanzeigen ist daher immer notwendig.

Bitte wenden Sie sich in Ihrer Planung und bezüglich weiterer Fragen rechtzeitig an den Bereich Umwelt Tel.: 04131-309-3471 oder umwelt@stadt.luneburg.de, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Anlage 3

Überlassung des Sülzwiesengeländes

Festsetzung der Nutzungsentgelte

Das Sülzwiesengelände wird als Veranstaltungsgelände genutzt. Es werden folgende Entgelte für die verschiedenen Nutzergruppen festgesetzt:

Gruppe A

Konzertagenturen, Messen, Flohmärkte und sonstige gewerbliche Unternehmungen (mit Ausnahme von Zirkusunternehmen o. ä.)

- Gebühr für die Nutzung der Gesamtfläche des Geländes
täglich **1.400,00 €**
- Gebühr für die Nutzung einer Teilfläche von höchstens 50 % der Gesamtfläche der Veranstaltungsfläche
täglich **700,00 €**

Gruppe B

Kommerzielle Veranstaltungen

(z.B. Zirkus, Wanderausstellungen, Theater, Puppentheater, kulturelle Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird)

- Gebühr für die Nutzung der Gesamtfläche des Geländes
täglich **220,00 €**
(ggf. anteilig nach verbleibender nutzbarer Fläche / für Kleinunternehmen kann dieser Satz um bis zu 50% gekürzt werden)

Gruppe C

Behörden und Dienststellen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht und gemeinnützige Institutionen

- Gebühr für die Nutzung der Gesamtfläche des Geländes
täglich **100,00 €**
- Gebühr für die Nutzung einer Teilfläche von höchstens 50 % der Gesamtfläche der Veranstaltungsfläche
täglich **50,00 €**

Gruppe D

Jugendpflege, Sport, kulturelle und kirchliche Zwecke, soweit kein Eintritt erhoben wird

Unentgeltlich

Gruppe E

Sonstige Nutzungen (z. B. Umwelt- und Regionalmessen, die im Interesse der Hansestadt Lüneburg liegen)

Festsetzung im Einzelfall

- ¹ Gemeinsamer Runderlass des MU, d. MI, d. ML, d. MS u. d. MW v. 20.11.2017 – 40502/7.0 - (Nds. MBl. S. 1550) – VORIS 28500 -
- ² Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der aktuellen Fassung

Bekanntmachung der Stadt Bleckede über die Widmung von Straßen, Fuß- und Radwegen in der Stadt Bleckede

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 und 29.06.2023 als Straßenbaulastträger die Widmung folgender Straßen, Fuß- und Radwege beschlossen:

für den Ortsteil Karze	Neddelhorst	Gemarkung Karze, Flurstück 95/7, 99/7, 99/12, Flur 2
für Bleckede	Neulandring	Gemarkung Bleckede, Flurstück 97/45, Flur 25
	Kantorgärten	Gemarkung Bleckede, Flurstück 7/10, 7/2, 6/2, 5/10, 5/2, 5/3, Flur 21
		Gemarkung Bleckede, Flurstück 102/13, 103/10, 107/17, 104/5, 106/28, 106/14, 102/7, 103/5, 103/13, Flur 25
	Teilstück Am Bleckwerk	Gemarkung Bleckede, Flurstück 8/9, Flur 19

Die vorstehend genannten Straßen werden gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bleckede gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gemäß § 47 Nr. 3 NStrG gewidmet.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 3 NStrG öffentlich bekannt gemacht. Unterlagen aus denen sich die genaue Bezeichnung, die Lage der gewidmeten Flächen, die Einstufung der Straße sowie die Länge in der Baulast der Stadt Bleckede, der Umfang der Widmung und etwaige Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ergeben, liegen im Rathaus der Stadt Bleckede, Bauamt - Zimmer 1.05, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede, zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Diese Widmungsverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichtes zu erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Bleckede – Der Bürgermeister, Lüneburger Straße 2a, 21354 Bleckede zu richten.

Bleckede, den 31.07.2023

Stadt Bleckede
Der Bürgermeister
gez. Dennis Neumann

Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf der Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Adendorf am Papageienweg (Außenbereichssatzung „Papageienweg“)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 gemäß § 35 (6) BauGB die Außenbereichssatzung „Papageienweg“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Papageienweg“ sowie die Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8–12 Uhr und Donnerstag 14-18 Uhr) in Zimmer 1.19 (I. Stock) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <https://www.adendorf.de/1/bauen-und-wohnen/geoportal-adendorf/> im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Außenbereichssatzung „Papageienweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Adendorf, den 04.08.2023

Thomas Maack
Bürgermeister

Außenbereichssatzung „Papageienweg“

Übersichtsplan

ohne Maßstab



Jahresabschlüsse der Gemeinde Amt Neuhaus und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem/der jeweiligen Bürgermeister/in für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über die Jahresabschlüsse sowie die Entlastungen für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 werden hiermit gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Bekanntmachung liegen die Jahresabschlüsse sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG vom 16.08.2023 bis einschließlich 31.08.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 10.08.2023

Andreas Gehrke
Bürgermeister

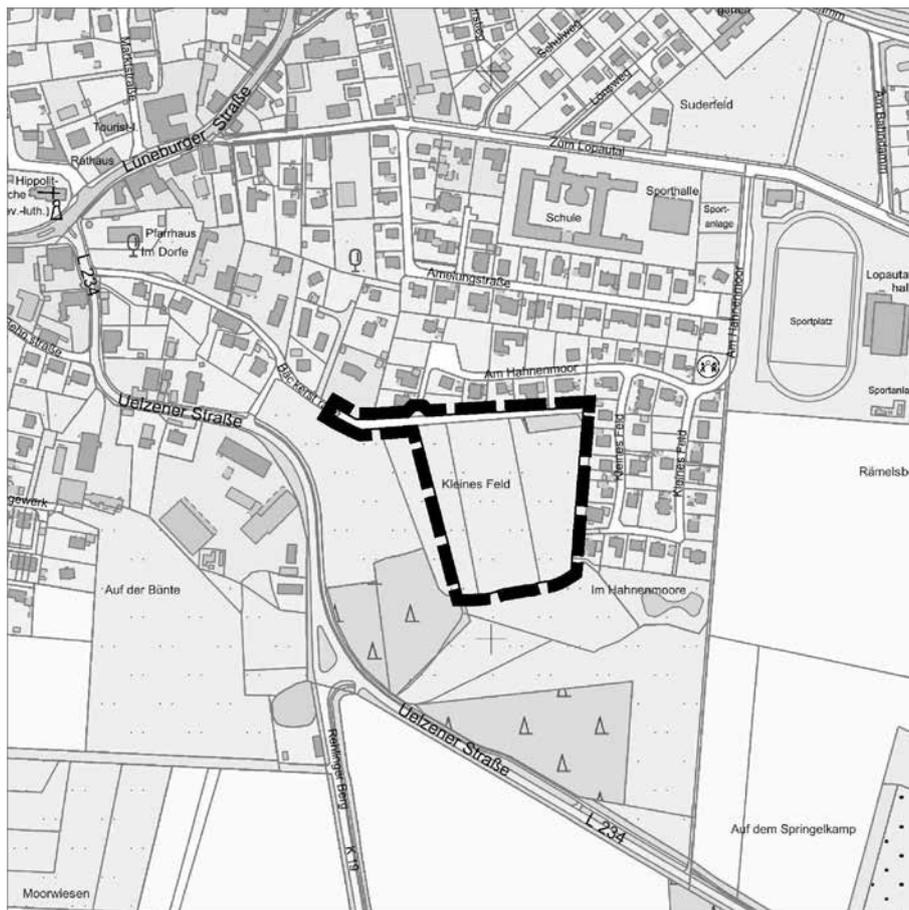
Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 38 „Verlängerung Bäckerstraße“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet ‚Kleines Feld II‘ “

Satzungsbeschluss

gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 38 „Verlängerung Bäckerstraße“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet ‚Kleines Feld II‘ “ gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2021 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Verlängerung Bäckerstraße“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wohngebiet ‚Kleines Feld II‘“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amelinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Östlich des Hessenweges“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, den 12.07.2023

Palesch
Gemeindedirektor

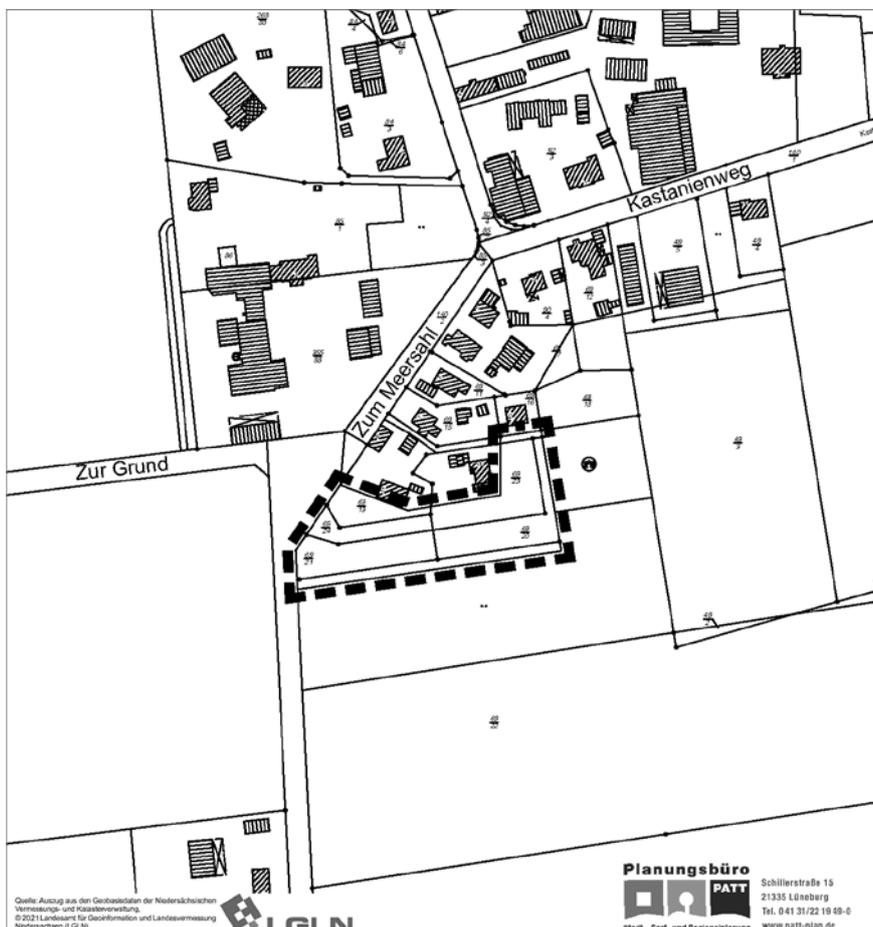
Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dehnsen“, 1. Erweiterung

Satzungsbeschluss

gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2023 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dehnsen“, 1. Erweiterung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Kartgrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte (Gemarkung: Etzen; Flur 3)

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dehnsen“, 1. Erweiterung können von jedermann bei der Gemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amelinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Östlich des Hessenweges“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, den 12.07.2023

Palesch
Gemeindedirektor

13. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschusmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 44, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung zur 13. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 a) wird wie folgt geändert:

- a) die stellv. Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterinnen 60,00 €

§ 4 Abs. b) wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 Abs. c) bis e) werden § 4 Abs. b) bis d).

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Bardowick, den 27.06.2023

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 96.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 87.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	287.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bardowick, 17.04.2023

Luhmann
Verbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 01.08.2023 unter dem Az. 34.40-1.12.10/20P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 01.08.2023

Luhmann
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 29. Juni 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.950.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.288.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.600.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.483.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	509.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.109.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.195.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	857.800 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.305.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.450.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.195.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44,00 % der für die Gliedgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie:

1. einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen
2. für Investitionen, einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigen, bzw. 20 % der veranschlagten Kosten bei Einzelvergaben.

Dahlenburg

Uta Kraake

Samtgemeindebürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 17. Juli 2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 mit einer Auflage erteilt worden.

Dieser Auflage ist der Samtgemeinderat mit Beschluss vom 03.08.2023 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.08. bis 23.08.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist auch auf der Internetseite der Samtgemeinde eingestellt.

Dahlenburg, den 03.08.2023

Markus Menger

Allgemeiner Stellvertreter der

Samtgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 28. Juni 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.577.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.875.600 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 30.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.347.800 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.193.300 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 271.500 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.037.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 460.500 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 315.800 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.079.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.546.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 460.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie:

- einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen
- für Investitionen, einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigen, bzw. 20 % der veranschlagten Kosten bei Einzelvergaben.

Flecken Dahlenburg, den 28.06.2023

Christine Haut
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 03.08.2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.08. bis 23.08.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiterhin ist dieser auf der Internetseite der Samtgemeinde hinterlegt.

Dahlenburg, den 03.08.2023
Christine Haut
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 12. Juli 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	977.100	29.000	0	1.006.100
ordentliche Aufwendungen	1.092.200	100	0	1.092.300
außerordentliche Erträge	0	10.000	0	10.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	935.100	29.000	0	964.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.016.200	100	0	1.016.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	43.500	0	43.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	44.700	0	44.700

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	11.200	0	11.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.100	2.200	0	41.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	935.100	83.700	0	1.018.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.055.300	47.000	0	1.102.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 11.200 € erhöht und damit auf 11.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem ein Liquiditätskredit beansprucht werden darf, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Nahrendorf, den 12.07.2023

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 18.07.2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14. bis 21.08.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Internetseite der Samtgemeinde unter Bekanntmachungen hinterlegt.

Nahrendorf, den 18.07.2023

Uwe Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Echem der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Birkenweg“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Birkenweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Birkenweg“ sowie die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Echem, Bäckerstraße 4, 21379 Echem, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <http://www.echem.de> im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Echem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

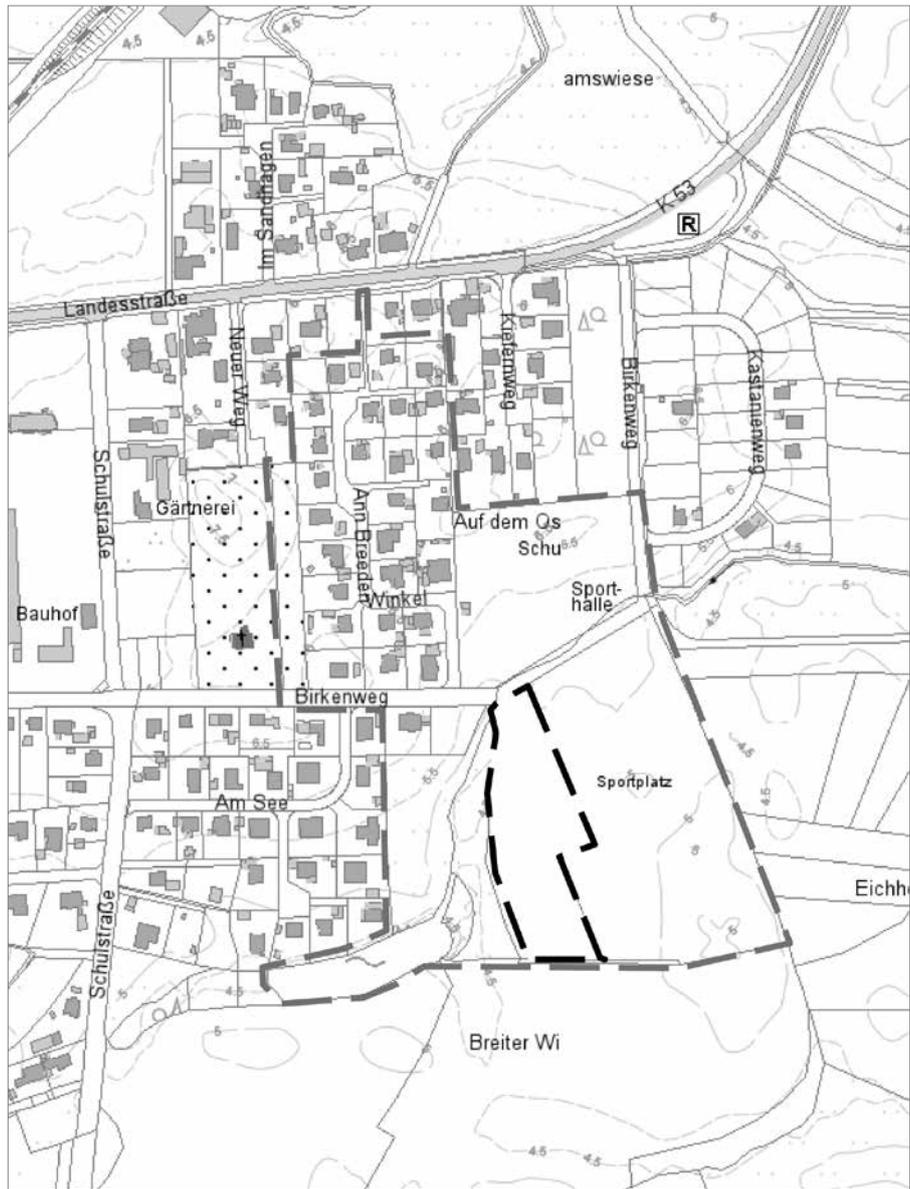
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Birkenweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Echem, den 11.07.2023

gez. Heuer
Bürgermeister

Übersichtsplan



Quelle: TerraWeb des Landkreises (09-2022)

- Geltungsbereich des Urplanes B-Plan Nr.5 „Am Birkenweg“
- Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr.5 „Am Birkenweg“

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Reinstorf, Vastorf und Wendhausen der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KAB11974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf hat der Kirchenvorstand am 24. Mai 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

1. Wahlgrabstätten mit Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - | 945,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 31,50 € |

2. Rasenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelreihengrab (für 30 Jahre) - keine Verlängerung
Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre | 2.000,00 € |
|--|------------|

3. Rasenreihendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:

- | | |
|--|------------|
| a) Doppelwahlgräber mit eingeschränkter Nutzung
(einmalige Verlängerungsmöglichkeit) - je Grabstelle -
Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre | 2.040,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 68,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 675,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 22,50 € |

5. Urnenrasenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:

- | | |
|--|------------|
| a) Urnen-Rasen-Reihengrab (für 30 Jahre - keine Verlängerung)
Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre | 1.340,00 € |
|--|------------|

6. Urnenrasenreihendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:

- | | |
|---|------------|
| a) Urnen-Rasen-Doppel-Wahlgräber mit eingeschränkter Nutzung
(einmalige Verlängerungsmöglichkeit) - je Grabstelle -
Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre | 1.395,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 46,50 € |

7. Rasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - | 2.220,00 € |
|-----------------------------------|------------|

8. Rasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - | 2.265,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 75,50 € |

9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - | 1.720,00 € |
|-----------------------------------|------------|

10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - | 1.740,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 58,00 € |

11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle

Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 31,50 €

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Auflegen der Kränze

- | | |
|--|----------|
| a) für eine Erdbestattung bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 175,00 € |
| b) für eine Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6 Jahren | 595,00 € |
| c) für eine Urnenbestattung | 155,00 € |

III. Gebühren für Umbettungen: nach tatsächlichem Aufwand

IV. Gebühren für das Abräumen und Entfernen des Grabsteins nach Ablauf der Ruhefrist

In den Nutzungsgebühren enthalten

VI. Gebühren für das Aufstellen von Grabmalen

in den Nutzungsgebühren enthalten

§ 8

Besondere Gebühren

Für besondere Leistungen, die nicht in § 7 vorgesehen sind, setzt die Kirchengemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Reinstorf, den 24.05.2023

Der Kirchenvorstand:

Stöckmann

Vorsitzende

Hähnel

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 und 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 22.06.2023

Das Landeskirchenamt:

Im Auftrag

Lahmsen